

## Streichung des n-Hexan-Grenzwertes in der 31. BlmSchV

Januar 2026

### Das Problem: Nationaler Sonderweg belastet Wettbewerb und Innovation

Seit der Novelle der 31. BlmSchV im Dezember 2023 befinden sich deutsche Ölmühlen in einer kontraproduktiven Doppelregulierung. Zusätzlich zur EU-konformen Reduktion der Gesamtemissionen über die Lösungsmittelbilanz gilt ein nationaler Abluftgrenzwert von 20 mg n-Hexan pro Kubikmeter. Dieser Weg ist europaweit einmalig; kein anderer EU-Mitgliedstaat kennt diesen starren Konzentrationsgrenzwert. Zudem wirkt er innovationsfeindlich: Um den Grenzwert rechtssicher einzuhalten, werden Unternehmen in veraltete Technologien wie die thermische Nachverbrennung gezwungen. Dies unterläuft laufende, vom BMWE geförderte Forschungsprojekte (IUTA) für energieeffiziente Alternativen.

### Wissenschaftlich und rechtlich unbegründet: Kein Mehrwert für Umwelt oder Gesundheit

Die europäischen BVT-Schlussfolgerungen regulieren Hexanverluste bereits effektiv über die Gesamtemissionen. Der nationale Zusatz-Grenzwert ist daher überflüssig. Die Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) bestätigte 2019 und erneut 2025, dass ein Verzicht auf den 20-mg-Grenzwert europarechtlich unbedenklich ist. Auch toxikologisch gibt es Entwarnung: Der maßgebliche Vorsorgewert (NOEL) wird im Umfeld der Ölmühlen bereits heute deutlich unterschritten. Reproduktionstoxische Effekte treten erst bei Konzentrationen auf, die das 1.000-Fache der realen Belastung betragen. Durch den doppelten Grenzwert ist es bereits in der Praxis zu Vollzugsproblemen gekommen: da der Grenzwert faktisch kaum einhaltbar ist, müssen Behörden regelmäßig Ausnahmen nach Paragraf 11 genehmigen – ein unnötiger bürokratischer Aufwand.

### Der dreifache Nutzen der Korrektur

- 1 Klima und Innovation:** Vermeidung kontraproduktiver CO<sub>2</sub>-Emissionen durch thermische Nachverbrennung und Sicherung von Investitionen in zukunftsorientierte, energieeffiziente Abluftreinigung (Start der Praxisversuche 2026).
- 2 Wirtschaft und Standort:** Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit eines energieintensiven Industriezweigs im EU-Binnenmarkt und Verhinderung von Fehlinvestitionen am Standort Deutschland.
- 3 Bürokratieabbau:** Beendigung des Genehmigungsstaus durch ständige Ausnahmeregelungen und Entlastung von Unternehmen sowie Vollzugsbehörden.

### Handlungsempfehlung

Die anstehende Mantelverordnung zur Industrieemissionsrichtlinie (IED) bietet die Gelegenheit, diese Doppelregulierung zu korrigieren. Der nationale Sondergrenzwert von 20 mg n-Hexan pro Kubikmeter muss gestrichen werden. Die Regulierung sollte – wie in der EU üblich – ausschließlich über den Gesamtemissionsgrenzwert erfolgen.

### OVID Verband der ölsaatenverarbeitenden Industrie in Deutschland e. V.

OVID vertritt als Verband die Interessen der ölsaatenverarbeitenden und ölraffinierenden Unternehmen in Deutschland. Die Kernaufgabe der 19 Mitgliedsfirmen ist die Verarbeitung von Ölsaaten und Pflanzenölen zu Produkten für die Lebensmittelindustrie, die Bioökonomie, die Oleochemie, die technische Verwendung und für die Bioenergie. Als Verband ist OVID Schnittstelle zwischen seinen Mitgliedsunternehmen, politischen Entscheidungsträgern, Wirtschaft, Wissenschaft und Institutionen sowie Medien und der Öffentlichkeit. Sitz des Verbandes ist Berlin, in Brüssel ist OVID über den europäischen Verband FEDIOL vertreten. OVID ist im Lobbyregister unter R001512 registriert. [www.ovid-verband.de](http://www.ovid-verband.de)